

Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Laupheim zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in einer kreisangehörigen Gemeinde am **05.03.2020** und einer im Gemeindegebiet zur Schule/Kindergarten gehenden Person ergeht gemäß **§ 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** durch die **Stadt Laupheim** folgende

A N O R D N U N G

I.

Die Schließung des Betriebs der/des

Friedrich-Adler-Realschule
Rabenstraße 45
88471 Laupheim,

Carl-Laemmle-Gymnasium
Herrenmahd 9
88471 Laupheim,

Grundschule Untersulmetingen
Häldele 7
88471 Laupheim,

Katholischer Kindergarten St. Martin Untersulmetingen
Köhlweg 12
88471 Laupheim,

wird für Montag, 09.03.2020 angeordnet.

II.

Ein Betretungsverbot der oben genannten Einrichtung wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Nach den Ermittlungen des Kreisgesundheitsamts ist/sind Schülerinnen/Schüler/Kindergartenkinder/Lehrer der Friedrich-Adler-Realschule, des Carl-Laemmle-Gymnasium, der Grundschule Untersulmetingen und des Katholischen Kindergarten St. Martin in Untersulmetingen mit einer Person, welche mit dem Coronavirus infiziert ist, in Kontakt getreten. Bei dem Virus handelt es sich um eine hochansteckende Infektionskrankheit, die über Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch weitergegeben wird. Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2, sind Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichtskontakt, z.B. im Rahmen eines Gesprächs, als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen. Dazu gehören z.B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt als auch Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten SARS-CoV-2-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten und Anniesen.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit SARS-CoV-2 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG kann die zuständige Behörde die unter § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen schließen, sofern Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei der Friedrich-Adler-Realschule, dem Carl-Laemmle-Gymnasium, der Grundschule Untersulmetingen und dem Katholischen Kindergarten St. Martin in Untersulmetingen handelt es sich um eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des § 33 IfSG.

Aufgrund der Situation, dass einzelne/mehrere Schülerinnen/Schüler/Kindergartenkinder/Lehrer der Friedrich-Adler-Realschule, des Carl-Laemmle-Gymnasium, der Grundschule Untersulmetingen und des Katholischen Kindergarten St. Martin in Untersulmetingen Kontaktperson einer an SARS-CoV-2 erkrankten Person und damit ansteckungsverdächtig sind und weitere Ansteckungen in der Einrichtung dadurch wahrscheinlich werden, ist die Einrichtung gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zu schließen. Auf die gleiche Rechtsgrundlage ist das Betretungsverbot zu stützen. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

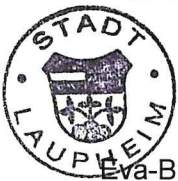
Die Schließung der Einrichtung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Dadurch, dass Kontaktketten unterbunden werden, kann einer Mensch-zu-Mensch-Übertragung und einer weiteren Verbreitung entgegengetreten werden. Insofern ist das Mittel geeignet. Die übergeordnete Bedeutung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung rechtfertigt die Maßnahme. Diese Gefährdungslage greift auch bei wenigen oder einzelnen Kontaktpersonen. Ein milderer Mittel als die Schließung der Einrichtung ist damit nicht handgreiflich. Die sich aus der Schließung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der Schließung der Einrichtung wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen. Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, angemessen und erforderlich, mithin verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Laupheim, Marktplatz 1, 88471 Laupheim erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

06.03.2020



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'EB Wind'.

Eva-Britta Wind

Erste Bürgermeisterin